

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent.— Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

der

nationalrätthlichen Kommission über die Reorganisation der
Gebirgsbatterien.

(Vom 17. Juli 1862.)

Tit.!

Im Allgemeinen.

Nachdem die von Ihnen bestellte Commission zur Prüfung der Vorschläge des Bundesrathes betreffend die Reorganisation der Gebirgsbatterien die bezüglichen Vorlagen geprüft und die darin mangelnden Aufschlüsse sowohl durch den Vorstand des schweizerischen Militärdepartements, als durch der Oberartillerie-Inspector erlangt hatte, vereinigte sich die Commission zu den Ihnen lithographirt vorliegenden Anträgen, und erlaubt sich für deren Begründung, unter Hinweisung auf die Botschaft und Anträge des Bundesrathes, welche sich ebenfalls gedruckt in ihren Händen befinden *), in Kürze noch Folgendes beizufügen.

Die Gebirgsartillerie wurde im Jahr 1836 in der Eidgenossenschaft angeregt, und 1844 erfolgte die Anschaffung der Geschütze; 1847 erließ der Kriegsrath eine Instruction über den materiellen Bestand und die Bedienung dieser Gebirgsbatterien.

Eine eigentliche Ordnung über das Materielle dieser Gebirgsbatterien erfolgte erst nach vielfachen Erfahrungen und Versuchen, namentlich über die Zweckmäßigkeit der Vastättel im Jahr 1861.

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1862, Band II, Seite 713.

Bereits 1860 gelangte eine Botschaft des Bundesraths an die Bundesversammlung, welche eine Reorganisation der Gebirgsartillerie und der Raketenbatterien bezweckte*, allein, wie Ihnen wohl noch erinnerlich, sind eidgenössischen Räte damals nicht auf die Vorschläge des Bundesraths eingetreten, weil einerseits die beabsichtigte Verschmelzung der Kanonier- und Trainmannschaft nicht beliebte, andererseits die Frage der Einführung gezogener Geschütze noch schwebend war.

Schon die bezügliche Botschaft des Bundesrathes von 1860 konnte sich auf sachkundige Erwägungen einer damals bestandenen Artilleriekommision stützen, und seither haben vermehrte Erfahrungen in den Wiederholungscoursen sowohl, als bei dem Truppenzusammenzug im Hochgebirge 1861 bestätigt, daß eine Reorganisation der Gebirgsbatterien nach verschiedenen Richtungen hin unerläßlich sei.

Ein bei den Akten liegender Bericht vom Dezember 1861, unterzeichnet von Oberst Wehrli, Oberstlieutenant Schulthess und Staabsmajor Lehmann, verbreitet sich in Detail über die nothwendigen Veränderungen, respective Ergänzungen bezüglich der Ausrüstung der Batterien, des Personellen und des Pferdebestandes, so wie über die Vereinfachung des Exerzierreglementes; dieser Bericht ist geeignet, auch den mit diesem Fache weniger vertrauten Lesern eine überzeugende Ansicht zu verschaffen. — Seither ist nun auch die Einführung der gezogenen Geschütze bei der eidgenössischen Armee zur Thatfache geworden, und das angenommene System läßt sich mit besonderm Vortheil bei den Gebirgseschützen anwenden, als worauf der Oberst-Artillerie-Inspector mit Recht großes Gewicht legt, und wir fügen hier noch bei, daß in jüngster Zeit auch die französische Artillerie die Transformation der Gebirgseschütze in gleicher Weise vorgenommen hat.

Mittlerweile hat aber auch die Bundesversammlung die Reorganisation der Raketenbatterien 1862 beschlossen und so scheint es der Commission in Uebereinstimmung mit dem Bundesrath, es sei in der That an der Zeit, auch den Gebirgsbatterien ihr Recht wiederfahren zu lassen. Die von den sachkundigen Offizieren bezeichneten Mangelhaftigkeiten dürfen nicht länger unbeachtet bleiben; es muß denselben abgeholfen werden, wenn anders diese Waffe ihrem Zwecke entsprechend soll verwendet werden können.

Diese Gebirgsbatterien, vorab in der gebirgigen Schweiz, müssen unstreitig als eine angemessene und wirksame Hülfswaffe zur Vertheidigung des Landes betrachtet werden.

Indem daher die Commission beantragt, in die artikelweise Berathung des vorgelegten Geszentwurfes einzutreten, behält sie sich vor, bei den einzelnen Bestimmungen die geeigneten Aufschlüsse zu geben und fügt im Allgemeinen nur noch bei, daß durch diese Bestimmungen die Kantone

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1860, Band II, Seite 575.

Graubünden und Wallis, welche allein das Personelle und die Pferde zu Gebirgsbatterien zu stellen haben, zu Mehrleistungen veranlaßt werden, und zwar per Batterie 13 Mann und 2 Pferde.

Aus der Correspondenz, welche das schweizerische Militärdepartement hierauf bezüglich mit diesen beteiligten Kantonen gepflogen hatte, geht hervor, daß Graubünden sich zu diesen Mehrleistungen bereit erklärt und daß Wallis ebenfalls keine weiteren Anstände deshalb erhebt.

Das Materielle der Gebirgsbatterien wird nach dem Gesetze vom 27. August 1851 auf Kosten der Eidgenossenschaft angeschafft und dieser Theil der Reorganisation belästigt somit die Kantone nicht; dagegen wird es den Kantonen und zunächst den zur Bedienung der Geschütze berufenen Mannschaft nur erwünscht sein, in Zukunft, anstatt der sehr kleinen, nicht besonders wirksamen Haubizen, in Zukunft gezogene Kanonen, die mehr Erfolg versprechen, bedienen zu können.

Im Speziellen.

Materielles.

Art. 1. Die erste Veränderung besteht darin, daß gezogene Geschütze angefertigt werden sollen.

Bisher waren es Gebirgshaubizen vom Caliber des 12^{en} Feldgeschützes und nur circa 7 Caliber Länge, mit welchen kleine Hohlgeschosse, Granat- und Kartätschgranaten, sowie auch Büchsenkartätschen geschossen und geworfen wurden.

Die einzuführenden gezogenen Geschützröhren sollen das 4^{en} Feldgeschütz erhalten und so lang werden, als die Befestigung der Saumthiere es gestattet, mit diesen wird die gleiche Munition wie beim gezogenen Feldgeschütz verwendet. Es ist bekannt, daß hinsichtlich der Tragweite, der Sicherheit des Schusses und der rasanteren Flugbahn diese Geschosse Vorzüge über die bisherigen Vollkugeln und hohlen Wurfgeschosse darbieten; es werden mit diesen Geschützen die Wirkungen der Vollkugeln, der Granaten, Kartätschgranaten und vielleicht auch der Kartätschbüchsen erreicht werden können.

Die bisherigen in Aarau angestellten Versuche hierüber haben bis jetzt gute Resultate ergeben, und wenn sie auch bis zur Zeit noch nicht zum Abschluß gekommen sind, so läßt sich doch nicht im geringsten an einem völligen Gelingen zweifeln.

Eine zweite Aenderung in diesem Artikel betrifft die Kisten zur Befestigung der Munition, der Werkzeuge-Vorräthe und Ausrüstungsgegenstände.

Bis jetzt waren es per Batterie 40 Munitions- und 4 Werkzeugkisten. Es wird beabsichtigt und es wird durch die gemachten Erfahrungen geboten, 4 Kisten mehr für die Werkzeuge und Vorrathsersatzstücke anzuschaffen.

Indessen scheint es zweckmäßiger, die Zahl der erforderlichen Kisten nur für die Munition im Geseze selbst zu bestimmen, dagegen die weiter benötigten Transportkisten der vom Bundesrath aufzustellenden Ordnung zu überlassen. Es werden per Batterie 800 Schüsse durch das Gesez vom 8. Mai 1850 gefordert; davon sollen 320 in 40 Kisten mitgeführt, 120 in Caïsson des Divisionsparks verpackt und 380 im Depotpark vorhanden sein.

Eine dritte Veränderung bezieht sich auf die Vorrathskasseten, welche wie früher in der Linie mitgeführt werden sollen, während das Gesez vom 8. Mai 1850 dieselben in den Depotpark verwies, wo sie allerdings nichts nützen könnten, wenn die Batterie vielleicht Tagereisen weit im Gebirge davon entfernt wäre und, sei es im Gesechte oder nur durch das Stürzen eines Pferdes, die Kasseten zu Grunde gerichtet würden.

Endlich beantragt die Commission, der Vollständigkeit wegen in diesem Artikel auch des Ergänzungsgeschüzes zu erwähnen, das nach Art. 46 der Militärorganisation vom 8. Mai 1850 aus einem Stük per Batterie von 4 Geschüzen bestehen soll.

Aus diesem Grunde empfiehlt die Commission ihren Antrag bezüglich des Art. 1.

Personelles.

Der Art. 2 enthält die Veränderung gegenüber dem Bisherigen, daß anstatt 10 Kanonier- und 4 Traingefreiten bei jeder Batterie nunmehr nur 8 Kanonier- und 6 Traingefreite sein sollen, was sich sowohl in Bezug auf die Dienstleistung dieser Mannschaft, als hinsichtlich des Verhältnisses der Mannschaftszahl rechtfertigt.

Es wird 1 Sattler und 1 Schmied mehr verlangt, weil auf Bergmärschen Beschlag und Bastgeschirr schneller ruiniert wird, als auf Märschen in der Ebene. Die Erfahrung hat gezeigt, daß nur 1 Schmied und 1 Sattler nicht hinreichen, um das Beschlag und das Nachfüllen der Satteltaschen in genügenderweise zu besorgen und im Stand zu erhalten. Ferner wird beantragt, das Trampersonal um 11 Mann zu vermehren, indem mindestens auf ein Pferd ein Führer desselben komme, denn auch die Offizierspferde bedürfen Führer, da Offiziere und Unteroffiziere im Hochgebirge ihren Dienst meistens zu Fuß machen müssen.

Nach dieser Aussetzung wird der Personalstand einer Batterie um 13 Mann vermehrt, und anstatt 115 in Zukunft 128 Mann betragen.

Der bisherige Pferdebestand einer Batterie war 6 Offiziers-, 3 Unteroffiziers- und 44 Pak- oder Saumpferde, zusammen 53. Es wird nun vorgeschlagen, die ersten Unteroffiziere der Batterie, Feldweibel und Fourier, ebenfalls beritten zu machen, was 2 Pferde mehr, mithin 55 erfordert.

Nach hier haben mannigfache Erfahrungen dargethan, daß nur 3 berittene Unteroffiziere bei einer Batterie nicht hinreichend sind, wenn solche auch für besondere Befehle sollen vorwendet werden können.

Wie Sie aus den Anträgen der Commission entnehmen, soll der Schlusssatz dieses Artikels nach dem Vorhergehenden selbstverständlich anders redigirt und gesagt werden: Werkzeugkisten, Vorrathskisten, Feldapotheke, Offiziersgepäck, Fourage und Ueberzählige 15 Pferde.

Art. 4. Unter Kollziehung des Gesetzes versteht die Commission auch, daß der Bundesrath gemäß dieser Beschlüsse und kraft seiner Competenz die Ordonnanzen und Reglemente endlich feststelle und erlasse, weshalb sie schließlich vorschlägt:

Für Umänderung der Geschütze und Munition, sowie für vermehrte Anschaffung von Materiellem wird der in den Budgetvorlagen pro 1863 verlangte Kredit bewilligt.

Bern, den 17. Heumonat 1862.

Namens der Commission, *)

Der Berichterstatter:

J. J. Stehlin.

*) Die Commission bestand aus den Herren:

J. J. Stehlin, in Basel.

P. K. G. Ziegler, in Zürich.

L. G. Delarageaz, in Lausanne.

A. Fischer, in Reinach (Argau).

J. J. Challet-Benel, in Genf.

**Bericht der nationalrätlichen Kommission über die Reorganisation der Gebirgsbatterien.
(Vom 17. Juli 1862.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.09.1862
Date	
Data	
Seite	247-251
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 844

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.